

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 11 (1913)
Heft: 9

Artikel: Erledigung der Schulfrage
Autor: Ehrensberger, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erledigung der Schulfrage.

Am 14. Juni dieses Jahres hat der schweizerische Bundesrat dem vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten *Reglement* über den Erwerb des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer die Genehmigung erteilt; durch diesen Beschluss kann die motivierte Eingabe des Vereins schweizerischer Konkordatsgeometer vom Dezember 1908, dahin gehend:

„Es möchte anlässlich der Organisation des Grundbuch- und Vermessungswesens *nebst einheitlichen Vorschriften über die Vermessungsarbeiten auch ein einheitliches Prüfungsreglement zur Erlangung eines Einheitspatentes* für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft aufgestellt werden und zwar *entsprechend den neuzeitlichen Anforderungen* an ein tüchtiges Fachpersonal; und es möchten hiezu *die dienlichen Bildungsstätten geschaffen werden*, eventuell mit Unterstützung unbemittelter Hochschüler“
als erledigt betrachtet werden.

In formeller und in materieller Beziehung; ersteres, da seitens derjenigen Behörde, an welche unser Gesuch seinerzeit gerichtet worden ist, eine abschliessende Stellungnahme zum Postulate des Berufsverbandes vorliegt, letzteres, weil das neue Reglement die Anforderungen an die Ausbildung der zukünftigen Geometer in theoretischer und praktischer Hinsicht regelt.

„Gut' Ding will Weile haben“: Nach jahrelangen Bemühungen sehen wir das bedeutungsvollste Vereinspostulat endlich erledigt und die Hoffnungen, die sich an die endgültige Lösung unserer Ausbildungsfrage bezüglich der Allgemeinbildung knüpften — geben wir dies ehrlich zu — erfüllt!

Freudig bewegt, und mit Genugtuung erfüllt, gelangen wir in diesem Momente, als dem Wendepunkte in der beruflichen und gesellschaftlichen Stellung des Geometers, an die Mitglieder des schweizerischen Geometervereins, um durch unsere Zeitschrift in einigen Worten auf die Entwicklung dieser bedeutsamen Angelegenheit zurückzukommen.

Die Basler Generalversammlung von 1906 hatte bekanntlich eine Anzahl Mandate im Zentralvorstande zu vergeben; unter den Aufgaben, die dem neuen Vorstande zur Erledigung überwiesen wurden, befanden sich die Wahrung der Interessen der

Geometerschaft anlässlich der Beratungen des Zivilgesetzes und die sog. Motion Sutter — „betreffend die Verlegung der Geometerschule vom Technikum in Winterthur an das Polytechnikum in Zürich.“

Eine kühle und unsympathische Aufnahme wurde der 20 Jahre früher schon von Prof. Rebstein und auch anderseits vertretenen Anregung unseres temperamentvollen Kollegen zuteil; auch die Aussicht auf eine schweizerische Landesvermessung vermochte dem Gedanken anfänglich nur wenig Anhänger zu verschaffen; noch in der sog. 15^{er} Schulkommissionssitzung vom 1. Dezember 1907 war der Schreiber dieser Zeilen anlässlich der ausschliesslichen Vertretung des Maturitätsprinzipes mit allen gegen eine Stimme unterlegen; auch die St. Galler Tagung stand mehr im Zeichen der Zurückhaltung.

Erst die positive Vertretung der sog. Geometerfragen und der Maturität vor eidgenössischen Behörden im November 1908 und die Notwendigkeit, der Zentralisation des Geometerprüfungs-wesens brachte Leben in die Ausbildungsfrage, die in der Folge von Vereinskommissionen und vom Zentralvorstand, einigen Sektionen und einzelnen Mitgliedern mit grosser Hingabe und zäher Ausdauer gegenüber Abneigung oder Opposition verfochten worden ist.

Die andauernden Bemühungen um eine bessere allgemeine Bildung und gleichzeitige Vertiefung der theoretischen Kenntnisse, die vom Motionssteller durch Verlegung der Schule angestrebt war, und welche durch die Abklärung der Frage der Landesvermessung neuerdings eine vielseitige Begründung erfuhr, hatten nach und nach sichtlichen Erfolg auch bei den Berufskollegen, und gross ist die Zahl derjenigen, die ihre frühere reservierte Haltung in sympathische Unterstützung umwandelten; ein geradezu erhebendes Zeugnis für diese Erscheinung bildet das glänzende Resultat der Abstimmung in den Sektionen anno 1912, durch welche das „Winterthurerprojekt“ einmütig abgelehnt wurde und die schweizerische Geometerschaft, die hohe Wichtigkeit des Momentes, aber auch die Folgen klar erkennend, welche die Negation der vom Vorstande unternommenen Schritte nach sich ziehen müsste, sich geschlossen unter seine Führung stellte.

Der Berufsverband darf mit Fug und Recht stolz sein auf die neue Errungenschaft, die seine Tätigkeit anlässlich der Neu-

ordnung des schweizerischen Vermessungswesens in die Gruppe der wissenschaftlichen Berufsarten einreihet; die Epoche, in welcher durch die Behörden über die geistigen Anforderungen an unsere neuen Berufsgenerationen dauernde Verfügungen getroffen wurden, hat der Geometerberuf den ihm gebührenden akademischen Charakter zuerkannt und damit ebenso ihn auch formell und äusserlich zu den wissenschaftlichen, technischen Berufsarten emporgehoben.

Die Würfel sind gefallen! Nach echter Schweizerart werden wir mit der wohlwollenden Schlussnahme der schweizerischen Exekutivbehörde die Angelegenheit als *erledigt* ansehen.

Diejenigen Kollegen, welche an der Vertretung der von weitsichtigen Prinzipien diktirten Auffassung bezüglich der Ausbildungsfrage keinen sonderlichen Gefallen finden konnten, und welche die vielleicht hie und da etwas rasche Behandlung gewisser zur Notwendigkeit gewordenen Zwischenaktionen nicht billigen konnten, sie werden sich den neu geschaffenen Verhältnissen fügen; ihnen gebührt Anerkennung für ihre massvolle Zurückhaltung der eigenen Anschauung gegenüber den Ansichten einer übergrossen Mehrheit.

Diejenigen unter uns, welche die nunmehrige Lösung der Bildungsangelegenheit begrüssen, werden sich stets mit Genugtuung daran erinnern, dass während der ganzen Bewegung selbst unter den grössten Opponenten *nie die Zweckmässigkeit und das Bedürfnis nach einer wesentlichen Hebung der Geometerausbildung* angefochten wurde. Stets bildete weniger das Mass der Bildungsvermehrung als vielmehr der einzuschlagende Weg den Stein des Anstosses; auch diesen Kollegen Dank für ihre unentwegte Mitarbeit.

Und denjenigen Kollegen, welche das neue Prüfungsreglement im ganzen genommen vollkommen würdigen, aber an den beiden Einbrüchen in das Maturitätsprinzip und in die Praxisfrage keinen Gefallen finden und die wir wohl als die konsequentesten, weil ursprünglichsten Mitarbeiter betrachten dürfen, möchten wir neben dem Ausdruck der Dankbarkeit und der hohen Anerkennung für ihre stete Unterstützung zu bedenken geben, dass sich der Berufsverband in den beanstandeten Punkten volle Freiheit vorbehalten hat, und dass das Erreichte das

Maximum des derzeit Erreichbaren darstellt, ein starres Festhalten an Prinzipien aber das Mögliche in Frage gestellt hätte.

Die Schulfrage ist erledigt!

Wohl haben die lange Jahre währenden behördlichen Untersuchungen und Prüfungen bei manchem Kollegen das erst im Verlaufe der Campagne erweckte Interesse an der wichtigen Sache, einer in glatter See sich verlierenden Wellenbewegung gleich, in letzter Zeit etwas abzuflachen vermocht; die spontan sich äussernden, individueller Auffassung entspringenden Unzufriedenheiten bezüglich gewisser Bestimmungen der Vermessungsinstruktion oder der Ausführung der Formularien, ferner das ungeduldig erwartete Erscheinen der Zeichnungsvorlagen, die hinsichtlich ihres Arbeitsumfanges vielleicht nicht überall voll gewürdigt werden, ferner gewisse Vorkommnisse auf dem Gebiete des Taxationswesens in Verbindung mit dem faktisch eingetretenen Arbeitsmangel sowie die zufällige Erledigung kurz nach einem offiziellen Vereinsanlass; alle diese Umstände und Erscheinungen mögen zusammengewirkt haben, dass der Abschluss der wichtigen Schulfrage mit einer augenscheinlichen Ruhe entgegengenommen worden ist.

Und doch dürfte die Tatsache, dass an die Aufsichtsbeamten des Bundes und der Kantone, die Leiter der Regievermessungen der Städte und Gemeinden, sowie an die Uebernehmer der Grundbuchvermessungen künftighin wesentlich erhöhte Anforderungen bezüglich ihres geistigen Rüstzeuges gestellt werden, angesichts der behördlichen Sanktion der von uns als Bedürfnis empfunden und auch nachgewiesenen Bildungserhöhung dennoch dazu angetan sein, in der schweizerischen Geometerschaft eine gehobene Stimmung auszulösen.

Bahn frei! Frei zu neuen Aktionen, zu neuer Arbeit im Interesse des Berufsverbandes.

Bevor der Schweiz. Geometerverein zur Inschutznahme weiterer Berufsziele sich anschicken wird, dürfte er sich mit den durch den Abschluss der Schulfrage geschaffenen neuen Verhältnissen und ihren Konsequenzen befassen.

Zunächst ist es unsere Pflicht, allen jenen Einwendungen volkswirtschaftlicher und technischer Natur, die anlässlich der nunmehr abgeschlossenen Campagne gegen die Erfüllung unseres

Postulates vorgebracht worden sind, eine möglichst weitgehende Berücksichtigung zu verschaffen.

Um den Vorwürfen, die gegen all zu hohe Vermessungspreise gerichtet waren, Rechnung zu tragen und aus Gründen technischer Natur bezüglich der Arbeitsteilung, muss der *Heranbildung des Hülfspersonals* und der Katasterzeichner volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Eine Frage besonderer Art wird die weitere Entwicklung der bisherigen Geometerschule am zürcherischen Technikum bilden; der Schweiz. Geometerverein hat durch die Abstimmung in den Sektionen zum Projekt der „Ausgestaltung der Geometerschule am Technikum in Winterthur“, der ihre segensreiche Kulturarbeit unter den früheren Verhältnissen in hohem Masse anerkannt und in keiner Weise geschmäler wird, seine Stellung bezogen; nun das neue Prüfungsreglement auf der Basis der erhöhten Allgemeinbildung erlassen ist, müssen wir dahin wirken, dass jeder an seinem Ort den Bestrebungen betreffend Erweiterung der bisherigen Geometerschulen entgegentritt.

Der Lehrplan der Vermessungsingenieurschule an der schweiz. technischen Hochschule und der Ingenieurabteilung der Universität Lausanne wird sich zweifelsohne so einrichten lassen, dass er sich den neuen Verhältnissen betreffend das Grundbuchgeometerexamen anpasst; bereits werden die nötigen einleitenden Schritte getan. Eine Frage für sich wird es sein, ob nicht Schritte einzuleiten wären, in der Richtung, dass an den technischen Hochschulen, die über die nötigen Lehrkräfte in wissenschaftlich-vermessungstechnischer Richtung verfügen, von Anbeginn an den Wünschen der in der Praxis stehenden Geometer Rechnung getragen würde, indem durch Herbeiziehung der notwendigen theoretisch gebildeten, im Katasterfach und namentlich der Nachführung erfahrene Hülfslehrkräfte in niederer Geodäsie, Katasterwesen, Städtevermessung und Nachführungswesen, spezielle für Vermessungsingenieure und Geometer bestimmte Vorlesungen neu eingeschaltet würden, Vorlesungen, gehalten von Fachleuten, deren ausreichende praktische Erfahrung in jeder Hinsicht einwandfrei feststeht.

Die Aufnahme in die technische Hochschule geschieht nach den einschlägigen Bestimmungen des bezüglichen Regulativs; bekanntlich haben Kontroversen stattgefunden betreffend der

Handhabung des Artikel 5 desselben. Geben wir dem Wunsche Ausdruck, dass gegebenenfalls eine liberale Auslegung desselben talentierten, in der Praxis erprobten jungen Leuten die Möglichkeit zur Erlangung des Geometerpatentes verschaffe.

Die neuen Verhältnisse treten an uns heran. Der Schweiz. Geometerverein steht vor der Frage, ob er nicht seinen Mitgliedern Gelegenheit verschaffen sollte, mit den neuen Anschauungen allseitig vertraut zu werden. Die Neugestaltung des Schweiz. Vermessungswesens und die Einführung des Rechtskatasters an Stelle des freizügigen Steuerkatasters bieten der Momente genug, um in einer mehrtägigen Gedankenexkursion, veranstaltet als Einführungskurs in der Dauer von einigen Tagen, der Schweiz. Geometerschaft neue und vielseitige Anregungen zu vermitteln.

Alle hier berührten Punkte, die sich als Konsequenzen der Erledigung unserer Ausbildungsfrage ergeben, stehen auf der Traktandenliste des Zentralvorstandes. Mögen seine Schlussnahmen von weitsichtigen Anschauungen diktiert sein und allfällige Anregungen bei der schweiz. Geometerschaft ein williges Gehör finden.

Das Wort hat nun der Zentralvorstand!

Präsident des Schweiz. Geometervereins:
M. Ehrensberger.

St. Gallen, im August 1913.

Solution de la question scolaire.

En date du 14 juin écoulé, le Conseil fédéral a adopté le règlement élaboré par le Département de Justice et Police, pour l'obtention du diplôme fédéral de géomètre.

La pétition bien motivée de la Société suisse des Géomètres du Concordat du 1^{er} décembre 1908 était conçue en ces termes:

„A l'occasion de l'organisation du registre foncier et du cadastre suisse, le Conseil fédéral est invité: à établir, à côté des prescriptions unifiées pour les travaux de mensuration, un règlement fédéral d'examen pour l'obtention d'un brevet valable sur tout le territoire de la Confédération et correspondant aux exigences actuelles; à faire en sorte que les futurs